

- **Zur Frage der Erforderlichkeit von Beilackierungskosten**

BGH, Urteil vom 17.09.2019, AZ VI ZR 396/18

Hintergrund

Der BGH hat sich mit der Frage der Erforderlichkeit der Beilackierungskosten auseinandergesetzt.

In den beiden Vorinstanzen hatte das AG Aachen die Erforderlichkeit der Beilackierungskosten auf Grundlage des Gutachtens, das der Geschädigte erstellt hatte, bestätigt, während das LG Aachen als zweite Instanz bei fiktiver Abrechnung die Beilackierung als erforderlichen Schadenaufwand ablehnte.

Aussage

Der BGH hat nun an die Vorinstanz zurückverwiesen und festgestellt, dass die Schadenposition der Beilackierung nicht anders behandelt werden darf als andere Positionen des Wiederherstellungsaufwandes. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Farbtonangleichung erforderlich ist.

Der Auffassung der Vorinstanz, dass eine Beilackierung nicht Bestandteil der Reparaturkosten sei, erteilt der BGH eine Absage. Vielmehr sei der zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderliche Geldbetrag ex ante unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung durch das Gericht zu ermitteln.

In der Vorinstanz hatte die Klägerpartei die Erforderlichkeit der Beilackierung vorgetragen und hier zum Beweis angeboten. Die Nichtberücksichtigung des Beweisangebotes führte letztlich zu der Zurückverweisung.

Auch wenn die Entscheidung in erster Linie beweisrechtliche Bedeutung hat und die Anforderungen an Sachvortrag konkretisiert, macht die Entscheidung dennoch deutlich, dass die Beilackierung nicht beschädigter angrenzender Teile, um einen Farbtonunterschied nicht erkennbar werden zu lassen, grundsätzlich zum erforderlichen Schadenbehebungsaufwand zählt. Insoweit ist die Entscheidung ein klares Argument insbesondere für den Kfz-Sachverständigen, im Gutachten die unfallbedingten Beilackierungskosten konkret aufzunehmen.

Dies gilt nach unserer Überzeugung auch für Kaskoschäden – es sei denn, in den Kaskobedingungen sind die Beilackierungskosten ausdrücklich ausgenommen.

Praxis:

Beilackierungskosten sind ex ante durch den Sachverständigen zu ermitteln und bei Reparaturdurchführung auch durch den Reparaturbetrieb konkret zu berechnen.

- **Schwacke plus Nebenkosten plus Aufschlag bestätigt**
OLG Stuttgart, Beschluss vom 27.08.2019, AZ: 7 U 128/19

Hintergrund

Als Berufungsinstanz beschäftigte das OLG Stuttgart sich mit der erstinstanzlichen Entscheidung des LG Stuttgart vom 12.03.2019 (AZ: 21 O 283/18), in welcher die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt wurden. Der hierauf auf Beklagtenseite (unfallgegnerische Versicherung) eingelegten Berufung maß das OLG Stuttgart keine Erfolgsaussichten bei.

Es bestätigte den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage.

Aussage

Das OLG Stuttgart betonte die besondere Freiheit des Tatrichters bei der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO. Danach sei es nicht zu beanstanden, dass das LG Stuttgart seiner Schätzung der Mietwagenkosten die Schwacke-Liste zugrunde gelegt habe (Schwacke-Liste 2017).

Auch auf Beklagtenseite geäußerte Zweifel zu berechneten Nebenkosten seien nicht begründet. Das OLG Stuttgart bestätigte zusätzliche Kosten für die Winterbereifung wie auch für den Zusatzfahrer. Stehe das Unfallfahrzeug einem weiteren Fahrer zur Verfügung, so setze eine vollständige Schadenkompensation voraus, dass auch das Ersatzfahrzeug vom Zusatzfahrer genutzt werden könne. Ob dieser das Mietfahrzeug dann tatsächlich nutzt, spiele hingegen keine Rolle.

Es sei auch nicht zu beanstanden, dass das erstinstanzliche Gericht keinen Abschlag vom anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels ermittelten Tarif vorgenommen habe. Darüber hinaus bestätigte das OLG Stuttgart sogar die Erstattbarkeit eines Aufschlags von 20 % auf den sogenannten Normaltarif. Ein solcher Zuschlag könne gerechtfertigt sein, wenn die höheren Kosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadenbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich seien (so auch BGH, Urteil vom 05.03.2013, AZ: VI ZR 245/11).

Beispielhaft erwähnte das OLG Stuttgart als mögliche unfallbedingte Besonderheit die unbestimmte Anmietdauer. Auch dass der Geschädigte nicht vorfinanzieren müsse und auf unbestimmte Zeit ohne Nutzungseinschränkungen anmieten könne, rechtfertige Aufschläge. Die Klägerin habe derartige unfallspezifische Kostenfaktoren im Schriftsatz vorgetragen. Die Beklagte habe diesen Vortrag nicht hinreichend substantiiert bestritten. Die Berechnung anhand Wochen-, 3-Tages- und Tagespauschalen sei ebenfalls nicht zu beanstanden.

Praxis

Mittlerweile wird im Stuttgarter Gerichtsbezirk wieder anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt. Das OLG Stuttgart bestätigte nunmehr sogar die Berechtigung des Geschädigten zur Geltendmachung von entsprechenden Nebenleistungen, wie auch eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif.

Allgemeine Angriffe gegen die Schätzgrundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels hielt das OLG Stuttgart für nicht ausreichend, um diese Schätzgrundlage zu erschüttern. Darüber hinaus betonte das OLG Stuttgart den Umstand, dass das Gericht bei einer Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO besonders freigestellt sei.

• Voraussetzung der Arglist und Garantieübernahme bei Gewährleistungsausschluss

AG Landshut, Urteil vom 25.10.2019, AZ: 10 C699/19

Hintergrund

Die Parteien sind Verbraucher und streiten über Schadenersatzansprüche aus Gewährleistung. Sie haben im Kaufvertrag über einen gebrauchten Audi A6 Avant zum Preis von 8.000,00 € einen Gewährleistungsausschluss vereinbart. Das Fahrzeug war über eine Internetplattform beworben worden und vom Verkäufer als unfallfrei gekennzeichnet gewesen.

Verwendet haben die Parteien einen Formularvertrag, den die Plattform mobile.de zur Verfügung stellt. Unter Ziffer 2 findet sich der Gewährleistungsausschluss unter Ziffer 3 findet sich die Zusicherung des Verkäufers. Vorliegend war u.a. das Feld „das Fahrzeug hatte, seit es im Eigentum des Verkäufers war, keinen Unfallschaden.“ Angekreuzt. Unter der Rubrik „Sondervereinbarungen“ findet sich der Zusatz, dass das Fahrzeug optische und technische Mängel sowie diverse Nachlackierungen aufweist.

Nach Vertragsvollzug erlitt der Käufer mit dem Fahrzeug einen Wildschaden. Im Zuge der Instandsetzung wurde ein gravierender und nicht ordnungsgemäß instand gesetzter Vorschaden festgestellt.

Der Käufer verlangt Ersatz vom Verkäufer die vom Sachverständigen kalkulierten Kosten zur fachgerechten Instandsetzung des Vorschadens. Gegen den Gewährleistungsausschluss wendet er Arglist und Garantieübernahme durch den Verkäufer ein.

Der Verkäufer hat im Prozess die Werbung des Fahrzeugs über Internet als „unfallfrei“ nicht bestritten. Er hat jedoch bestritten, von dem Unfallschaden Kenntnis gehabt zu haben. Das Fahrzeug habe mehrere Vorbesitzer gehabt, im Zuge der Vertragsverhandlungen habe er darauf hingewiesen, dass man nicht genau wisse, ob das Fahrzeug zuvor schon einmal in einen Unfall verwickelt gewesen sei. Diesen Einwand hat der Käufer bestritten.

Aussage

Das AG Landshut hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kläger habe keinen Nachweis für die Kenntnis des Beklagten vom Vorschaden erbracht. Auch der vom Gericht beauftragte Sachverständige habe nicht feststellen können, wann das Fahrzeug den Unfallschaden erlitten hatte.

Im Wege der Beweiswürdigung wurden die Aussagen des von dem Beklagten genannten Zeugen gewichtet, wonach der Beklagte während der Verkaufsverhandlungen darauf hingewiesen habe, dass man nicht genau wisse, ob das Fahrzeug zuvor schon einmal in einen Unfall verwickelt gewesen sei. Die gegenteiligen Aussagen der vom Kläger benannten Zeugen hat das AG Landshut nach Beweiswürdigung keinen Vorzug gegeben.

Inwieweit die Anpreisung der Unfallfreiheit durch den Verkäufer im Rahmen der Internetwerbung als Garantieübernahme zu würdigen sei, war für die Entscheidungsfindung unbedeutend. Letztlich war für das Gericht entscheidend, dass der Kläger ein annähernd 13 Jahre altes Fahrzeug mit einer Laufleistung von 146.419 km mit offenkundigen optischen Mängeln und Nachlackierungen erworben hatte, weshalb ihm ein gewisses Risiko bewusst sein musste.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Praxis

Es ist auch bei einem Kaufvertrag zwischen Verbrauchern überaus wichtig, dass die Vertragsparteien die ihnen wichtigen Tatsachen explizit und unmissverständlich schriftlich dokumentieren.

**Eingereicht und kommentiert von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht),
Pirmasens**

- **Zur Erstattung einzelner Schadenpositionen bei fiktiver Abrechnung**
AG Otterndorf, Urteil vom 03.09.2019, AZ: 2 C 111/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten, Verbringungskosten sowie fiktiver UPE-Aufschläge nach einem Verkehrsunfall, den der Geschädigte auf Reparaturkostenbasis abgerechnet hat. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Die Klage ist vollumfänglich begründet. Die vom Kläger behaupteten Netto-Reparaturkosten in Höhe von 2.118,27 € sind als erforderliche Reparaturkosten zur Schadenberechnung heranzuziehen.

Soweit die Beklagte mit einem intern eingeholten Prüfbericht behauptet, dass einzelne Prüfpositionen nicht zu erstatten seien, greift dies nicht durch. Insbesondere hat der Sachverständige in dem vorgerichtlich erstellten Gutachten Arbeitslohnkosten für den Ein- und Ausbau der Halter des Stoßfängers und die Prüfung der Anhängerkupplung aufgeführt. Die bloße Behauptung der Beklagten, dass es sich hierbei um eine reine Sichtprüfung handelt, die keinen abrechnungsfähigen Arbeitsaufwand begründet, genügt nicht, um die Feststellungen des Sachverständigen zum Schadenumfang zu erschüttern.

Auch sind bei der fiktiven Abrechnung die Kosten für Verbringung und UPE-Aufschläge zu erstatten. Es ist insoweit gerichtsbekannt, dass im Bezirk des erkennenden Gerichts Verbringungs- und Ersatzteilaufschläge üblich sind und im weit überwiegenden Teil der Reparaturwerkstätten anfällt.

„Erschließt sich der Geschädigte später, sein Fahrzeug reparieren zu lassen, fallen diese Kosten regelmäßig mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit an. Die Höhe ist nicht zu beanstanden, denn der Sachverständige hat – unter Angabe eines konkreten Reparaturbetriebs – diese Beträge in der entsprechenden Höhe kalkuliert, so dass auch deshalb davon auszugehen ist, dass sie in der kalkulierten Höhe auch tatsächlich anfallen würden.“

Praxis

Auch nach Ansicht des AG Otterndorf sind Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Schadenabrechnung zu erstatten, sofern diese ortsüblich sind, und mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Fall einer späteren Reparatur anfallen würden.